

Arbeitsrecht

(Nr. 297/2004)

Geltendmachung von Ansprüchen durch den Betriebsrat

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Lässt ein Tarifvertrag zur Wahrung der in den vorgesehenen Ausschlussfristen eine Geltendmachung von Ansprüchen der Arbeitnehmer „durch den Betriebsrat dem Grunde nach“ genügen, wobei diese Geltendmachung bis zur Erfüllung der Ansprüche auch für „sich anschließende Ansprüche“ ausreichen soll, so können vom Betriebsrat für die Arbeitnehmer auch noch nicht entstandene Ansprüche geltend gemacht und damit dem Verfall entzogen werden.

Urteil des BAG vom 28 April 2004

Aktenzeichen: 10 AZR 481/03

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb – AiB Nr. 8/2004

18.08.2004